

# **Statuten des Tierschutzvereins für Tirol 1881**

(Alle Benennungen in den Statuten sind weiblich, aber geschlechtsneutral zu verstehen)

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein für Tirol 1881“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Tirol.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) Tiere durch die Aufnahme und zeitweilige - auch tierärztliche - Betreuung in Tierheimen oder Tierstationen zu schützen sowie solche Tiere an geeignete Personen weiterzugeben,
- b) Tiere unmittelbar durch Hilfeleistungen gegen Qualen und Misshandlungen zu schützen,
- c) den Tierschutzgedanken in Tirol zu verbreiten und zu unterstützen, indem vor allem das Leben und das Wohlbefinden der Tiere als leidens- und emotionsfähige Mitgeschöpfe der Bevölkerung bewusst gemacht werden.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweks**

- 1) Der Vereinszweck nach § 2 soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) die Errichtung, Erhaltung und Führung von Tierheimen entsprechend den tierschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften sowie die Errichtung, Erhaltung und Führung von Pflegestellen;
  - b) die Zusammenarbeit mit Tierärzten, insbesondere bei veterinarmedizinischen Maßnahmen und Kastrationen;
  - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Kastration von Streunerkatzen
  - d) die Zusammenarbeit mit den Behörden in Tierschutzangelegenheiten;
  - e) die Beratung und Förderung engagierter Menschen bei der Annahme, Haltung und Pflege von Tieren;
  - f) die Bearbeitung und entsprechende Weiterleitung von Informationen über tierschutzrechtliche Missstände oder schlechte Tierhaltungen;
  - g) die Durchführung von Überprüfungen vor Ort (Lokalaugenschein), ob tierschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden;
  - h) die Durchführung von Bildungsprojekten im Sinne des § 2 TSchG, insbesondere in Schulen;
  - i) die Stellungnahme zu Entwürfen oder generellen Normen der zuständigen Organe;

- j) die Unterhaltung von Kontakten zu Organisationen, die mit tierrechtlichen Aktionen in besonderem Maße zu tun haben;
  - k) die Herausgabe von Publikationen;
  - l) die Führung einer Homepage und entsprechende Social-Media Aktivitäten;
  - m) die Durchführung von fachlichen Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Diskussionen oder Symposien;
  - n) Mitteilungen an die Öffentlichkeit;
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Förderungen und Subventionen;
  - b) Gegenleistungen für aus Tierheimen übernommene oder in Tierheimen betreute Tiere;
  - c) Mitgliedsbeiträge;
  - d) Spenden;
  - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
  - f) Erbschaften, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
  - g) Werbeeinnahmen und Sponsorengelder;
  - h) Vermögensverwaltung (Vermietung, Verpachtung, Veranlagnungen).

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich mit der Vereinsarbeit identifizieren.
- 3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages und durch größere Spenden oder durch Sponsorverträge unterstützen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft geschieht durch Anmeldung beim Verein und durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:  
Alle physischen Personen, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen.  
Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- 3) Fördernde Mitglieder werden Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 erfüllen, durch Anmeldung beim Verein und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt, wobei eine zweijährige Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages als freiwilliger Austritt gilt. Zahlt das Mitglied den Beitragsrückstand nach, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- 2) Der Vorstand kann jedes Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschließen.
- 3) Der Ausschluss ist nur mit schriftlicher Verständigung des Mitgliedes wirksam, wobei die Zustellung an die zuletzt angegebene Adresse genügt.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Terminvereinbarung zu besuchen und rechtzeitig Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Juristische Personen werden bei Versammlungen und Veranstaltungen durch eine von ihnen bestimmte, natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, als Repräsentant vertreten.
- 2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern (ordentlichen und fördernden Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern) zu. Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag im Jahr vor der Mitgliederversammlung nicht bezahlt, so ruhen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
- 3) Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen zu, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 20. Lebensjahr vollendet haben.

- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 6) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins, insbesondere über die Situation in den Tierheimen und den Pflegestellen zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine spezielle Information jedenfalls binnen vier Wochen zu geben.
- 7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden nimmt.
- 9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 10) Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

## **§ 9: Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle vier Jahre statt zu finden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen vier Wochen statt zu finden:
  - a) auf Beschluss des Vorstands,
  - b) auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - c) über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - d) über Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines Rechnungsprüfers,
  - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Mitteilung im „Tierschutzkurier“, durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins oder durch eine andere vom Vorstand festgelegte Verlautbarung einzuladen.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung zu erfolgen.
- 5) Tagesordnungspunkte, die in einer Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu Handen des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail einzubringen.
- 6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen oder rechtzeitig eingebracht wurden, gefasst werden. Zu nicht näher bestimmten Tagesordnungspunkten wie „Allfälliges“ oder „Sonstiges“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 7) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberrechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder, die jeweils im Jahr vor der Abstimmung den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberrechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch eine von ihnen bestimmte natürliche Person vertreten.
- 8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 9) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll oder die Abberufung eines oder aller Vorstandsmitglieder bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau, bei Verhinderung deren Stellvertreterin, ansonsten die Finanzreferentin.
- 11) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt mittels nummerierter Stimmkarten. Die stimmberechtigten Mitglieder sind zu registrieren, die Stimmberechtigung (Mitgliedschaft und Beitragszahlung) ist vor Aushändigung der Stimmkarte zu überprüfen.

### **§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme des Berichts über die Tätigkeit des Vereins;
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - e) die Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - f) die Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Vorstandes;
  - g) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;

- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
  - i) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
  - j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - k) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 2) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist wie folgt vorzugehen:
- a) Wahlvorschläge können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu Handen des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail eingebracht werden.
  - b) Ein gültiger Wahlvorschlag muss fünf Personen, die zum Zeitpunkt seiner Einbringung ordentliche Mitglieder des Vereins sind, sowie die Angabe, welche dieser Personen welche Funktion im zukünftigen Vorstand übernehmen soll, umfassen.
  - c) Die Mitgliederversammlung wählt den neuen Vorstand aus den vorliegenden Wahlvorschlägen. Die Veränderung eines Wahlvorschlages durch die Mitgliederversammlung ist dabei nicht möglich.
  - d) Die Wahl hat bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag zwingend in schriftlicher Abstimmung zu erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann der Vorsitzende eine offene Abstimmung anordnen.

### **§ 11: Vorstand**

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er ist für die Wahrung der Zwecke des Vereins verantwortlich. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechnungswesens;
  - b) die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Investitionsplanes, des Jahresberichts und des Jahresabschlusses;
  - c) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Jahresabschluss;
  - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) die Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.
- 3) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus der Obfrau, deren Stellvertreterin, der Finanzreferentin, deren Stellvertreterin und der Schriftührerin.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Mitglieder (der ordentlichen und der fördernden Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder) gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, aber nicht die Pflicht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Vermindert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden von gewählten oder kooptierten Mitgliedern auf weniger als drei, dann ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch

die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 6) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von der Stellvertreterin, ansonsten von der Finanzreferentin schriftlich oder per E-Mail einberufen, welche jeweils auch den Vorsitz führen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder verständigt wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind nur drei Vorstandsmitglieder anwesend, so sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich über die Ergebnisse zu informieren.
- 9) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung und durch jederzeit möglichen Rücktritt. Eine Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird 30 Tage nach Übermittlung der Rücktrittserklärung wirksam.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen und Barauslagen werden gegen

belegmäßigen Nachweis vom Verein ersetzt. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Dienstnehmer des Vereines sein und neben ihrer Vorstandsfunktion nicht gleichzeitig die Funktion der Geschäftsführerin oder einer Tierheimleiterin ausüben.

- 11) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der ihnen durch Beschluss des Vorstandes zugewiesenen Aufgabenbereiche und vertreten nach außen den Verein jeweils alleine. Über Entscheidungen sind jeweils schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- 12) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Wahl eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der jeweils die einzelnen Aufgaben und Vertretungsbefugnisse genau festzulegen sind.
- 13) Im Innenverhältnis benötigt jedes Vorstandsmitglied für die Durchführung von Vertretungshandlungen die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 14) Bei Gefahr im Verzug ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 15) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- 16) Die Finanzreferentin und die Stellvertreterin sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins gemeinsam mit dem gesamten Vorstand verantwortlich.

## **§ 12: Geschäftsführerin**

- 1) Zur Unterstützung bei der Führung der täglichen Geschäfte des Vereins hat der Vorstand eine Geschäftsführerin zu bestellen.
- 2) Die Geschäftsführerin ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden. Die Aufgabenbereiche und Befugnisse der Geschäftsführerin sind vom Vorstand schriftlich festzulegen.

## **§ 13: Verantwortliche für Tierheime**

- 1) Der Vorstand hat für jedes Tierheim, die der Verein betreibt, jeweils eine Tierheimleiterin zu bestellen.
- 2) Die Tierheimleiterinnen sind gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführerin weisungsgebunden. Die Aufgabenbereiche und Befugnisse der Tierheimleiterinnen sind vom Vorstand schriftlich festzulegen.

## **§ 14: Rechnungsprüferinnen**

- 1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem anderen Organ des Vereines mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.
- 3) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 4) Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben zuerst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist dies eine vereinsrechtliche Schlichtungseinrichtung und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder des Vereins sind, zusammen.
- 3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Versuch einer gütlichen Einigung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

***§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens  
bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des  
begünstigten Zweckes***

- 1) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 2) Sollte das verbleibende Vermögen, insbesondere bestehende Tierheime und Pflegestellen, nicht unmittelbar an andere Institutionen, für die ein Bescheid als begünstigte Spendenempfängerin gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 vorliegt und die die in dieser Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verfolgen, übergeben werden können, ist es an die örtliche Gemeinde zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 zu verwenden. Sollte die örtliche Gemeinde dazu nicht bereit oder in der Lage sein, soll das Vermögen dem Land Tirol zufallen mit der Auflage, dieses ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke gemäß dieser Rechtsgrundlage im Sinne des § 4a Abs 2 EStG 1988 zu verwenden.

- 3) Sollte auch das Land Tirol nicht zur vorgesehenen Verwendung bereit oder fähig sein bzw. aus anderen Gründen die in Absatz 2 festgelegte Vorgangsweise scheitern, ist jedenfalls nachweislich eine anderweitige Verwendung des gesamten Vereinsvermögens für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG 1988 gemäß dieser Rechtsgrundlage zu gewährleisten.